

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Landtag**  
**- Haushalt- und Finanzausschuss -**  
**Jürgen-Fuchs-Straße 1**  
**99096 Erfurt**

**- Versand ausschließlich per Mail -**

**Stellungnahme DGB: „Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018“,  
Ihr Zeichen: Drs. 6/5826-A 6.1/ap**

10. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hessen-Thüringen für die Gelegenheit, zum Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 Stellung zu nehmen.

#### **Vorbemerkung**

Die DGB-Gewerkschaften begrüßen eine Reform, wenn sie die öffentliche Verwaltung zukunftsfähig aufstellt und in die Lage versetzt, ihre wichtigen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur in Sinne hoher Qualität der Aufgabenerledigung und gleichwertiger Lebensverhältnisse (weiterhin) zu erfüllen. Eine Verwaltungsreformpolitik, die vorrangig auf (Personal-)Einsparungen setzt, wäre zum Scheitern verurteilt.

Für eine erfolgreiche Reform ist die Perspektive der Beschäftigten in alle Veränderungsprozesse von vornherein einzubeziehen und die Mitbestimmung der Personalräte abzusichern. Hierfür wird die ebenfalls im parlamentarischen Verfahren befindliche Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes gebraucht. Wenn es gelingt, die grundsätzliche Zuständigkeit der Personalräte für alle personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen zu normieren sowie die Freistellungsstaffeln für Personalräte denen des für die Privatwirtschaft geltenden Betriebsverfassungsgesetzes anzugleichen, wird eine neue Qualität der Personalvertretung in Thüringen erreicht. ***Mehr Mitbestimmung führt letztlich zu besseren Ergebnissen.***

#### **Soziale Rechte der Beschäftigten und Nachteilsausgleich**

Damit die Beschäftigten die Umsetzung der Verwaltungsreform konstruktiv begleiten und engagiert gestalten können, ist ihren sozialen Interessen unbedingt Rechnung zu tragen. Für die Umsetzung den notwendigen Nachteilsausgleich der in einem Arbeitsverhältnis zum Land Thüringen stehenden Beschäftigten verweisen wir ausdrücklich auf die zwischenzeitlich beendeten Tarifverhandlungen der DGB-Gewerkschaften sowie des

**Julia Langhammer**  
Öffentlicher Dienst/  
Beamtinnen und -beamtenpolitik

[julia.langhammer@dgb.de](mailto:julia.langhammer@dgb.de)

Telefon: 0361/5961359  
Telefax: 0361/5961444  
Mobil: 0170/9268896

la

Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

[hessen-thueringen.dgb.de](http://hessen-thueringen.dgb.de)

tbb mit dem Thüringer Finanzministerium. ***Wir fordern, die im Tarifvertrag vereinbarten Regelungen inhaltsgleich durch Gesetz auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen.***

#### **Zu Artikel 4 „Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes“**

Wir begrüßen, dass die Besoldungsstruktur im Thüringer Besoldungsgesetz an den veränderten strukturell-organisatorischen Aufbau der Landesverwaltung angepasst werden soll, kritisieren aber die Umsetzung im Gesetzentwurf.

Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass trotz Fortführung des Personalabbaus im Freistaat Thüringen sechs neue B6-Besoldungen und weitere Höherbesoldungen für Leitungsfunktionen geplant sind. Es ist auch nicht verständlich, weshalb eine solche hohe Abstufung (B6/B3 und B3/A16) erfolgt und nicht grundsätzlich niedrigere B-Besoldungsstufen als Zeichen an die Belegschaft und zur Einsparung gewählt wurden. Dass nur wegen der theoretischen Möglichkeit der flexiblen Verwendung der BehördenleiterInnen eine einheitliche Besoldung nach B6/B3 erfolgen soll, überzeugt nicht. Erstens war die Besoldung im Entwurf des TFM vor dem ersten Kabinettsdurchgang noch anders (niedriger und differenzierter) geregelt. Zweitens hält die Landesregierung die Orientierung an Personalverantwortung und Leitungsspanne selbst nicht durch. So ist die Landespolizeidirektion mit einer Personalstärke von 6473 Beschäftigten sechs Mal so groß wie die nächstkleinere Behörde. Dennoch sollen die LeiterInnen einheitlich nach B6 besoldet werden. Besonders gravierend ist die Abweichung beim stellvertretenden Leiter der Landespolizeidirektion. Dieser wird im Gegensatz zur Aussage im Gesetzentwurf, auch nach kürzlich erfolgtem personellem Wechsel, derzeit nur nach A16 und nicht nach B3 besoldet. Im Vergleich sei dargestellt, dass politische BeamtInnen innerhalb der Kommunalverwaltung nach EinwohnerInnenzahl besoldet werden. Hier gibt es eine feste Staffe­lung, welche nachvollziehbar ist und geboten erscheint.

Auch wenn die Mehrkosten nach Ende der Übergangszeit vernachlässigbar erscheinen, werden aufgrund der geplanten Neu­regelungen im ThürBesG für viele Jahre erhebliche Mehrausgaben entstehen – allein eine Stellenhebung von B3 auf B6 macht einen Unterschied in der Bruttobesoldung von 17.612,28 € jährlich. Die damit zum Ausdruck gebrachte Prioritätensetzung betrachten wir als falsch. Die Mittel lassen sich besser und zum Wohle aller KollegInnen der Landesverwaltung einsetzen.

Mit dem neuen § 67b ThürBesG werden großzügige Übergangsregelungen geschaffen, die den Besitzstand weniger leitender BeamtInnen absichern, was der allergrößte Teil der Bediensteten für sich nicht in Anspruch nehmen kann. Für die von der Verwaltungsreform betroffenen Leitungsämter sollte - wie in der Besoldungsordnung A üblich - eine amtsadäquate Verwendung gesucht werden.

Für Bedienstete ist nicht nachvollziehbar, wenn für wenige Personen deutliche Mehrkosten in Kauf genommen werden und gleichzeitig im Freistaat Thüringen noch Einstellungen in der Entgeltgruppe E3 erfolgen. Eine Eingruppierung nach E3 bedeutet für Beschäftigte, dass sie absehbar keine existenzsichernde Rente erhalten werden. Die durch die Novellierung des ThürBesG geplanten Mehrausgaben sollten besser für zusätzliches Personal bzw. für Beförderungen in unteren und mittleren Arbeitsbereichen eingesetzt werden.

Auch ist die Unterscheidung in größere und kleinere Landesbehörden willkürlich. So scheint das neue Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit 680 Beschäftigten als größere Landesbehörde zu gelten, das Landeskriminalamt mit 660 Beschäftigten dagegen als kleinere Landesbehörde. Die Einteilung signalisiert so lediglich einen Klassenunterschied zwischen Behörden, der dann später die Beschäftigten insgesamt betreffen wird. Eine solche Unterscheidung wird abgelehnt.

***Es wird angeregt, im Sinne der sparsamen Mittelverwendung und mit Blick auf die Beschäftigten der Landesverwaltung insgesamt, eine gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchzuführen.***

### **Zu weiteren Regelungen**

Art. 1 ThürNeustrDSBG: In Art. §1 Abs. 3 S.1 werden entgegen den Formulierungen in den anderen Artikeln zur Neustrukturierung von Behörden die Auszubildenden nicht erwähnt. Es ist zu prüfen, ob diese ggf. aufzunehmen sind.

Art. 40 ThürLBNuOrgG: In §§ 1 Abs. 5, 2 Abs. 5 und 3 Abs. 5 wird mit dem jeweils letzten Halbsatz „soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden“, eine von den anderen Neustrukturierungsgesetzen abweichende Formulierung gewählt. § 11 Abs. 4 regelt, dass BeamtInnen auch ohne Zustimmung in Ämter mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden können. Es eine Formulierung zu wählen, die sicherstellt, dass die Bediensteten im Bereich des TILM nicht schlechter gestellt werden und einer inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses nicht vorgegriffen wird.

### **Weiterführende Hinweise zur Zweistufigkeit der Landesverwaltung**

Gemäß § 11 Abs. 3 ThürGFVG ist die Thüringer Polizei vom ansonsten geltenden Grundsatz des zweistufigen Verwaltungsaufbaus ausgenommen. Dieses sollte überdacht und die Polizei in die Zweistufigkeit einbezogen werden, damit keine Ausnahmestellung entsteht.

Wir verweisen hierzu auch auf den Bericht der Expertenkommission zur Evaluierung der Polizeistrukturereform. Dort heißt es unter „Erkenntnisse und Empfehlungen“: „(0.3) Die Kommission empfiehlt, die Landespolizeidirektion in Zukunft nicht mehr als zentrale Führungs- und Einsatzbehörde zu konzipieren. Die Aufgaben einer Führungsdienststelle sollten wieder dem Innenministerium zugewiesen werden und die Einsatzführung, -steuerung und -bewältigung dem nachgeordneten Bereich (vgl. Abschnitt 7.2.2.1.1).“<sup>1</sup>

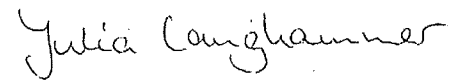
Thüringeneinheitlich ist ein zweistufiger Verwaltungsaufbau zu favorisieren. ***Es ist angezeigt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Leitlinien dahingehend abzuändern, dass die Polizei in die Zweistufigkeit einbezogen und ihre Ausnahmestellung beendet wird.***

---

<sup>1</sup>Expertenkommission zur Evaluierung der Polizeistrukturereform unter Einbeziehung der Struktur und Arbeitsweise des Landeskriminalamts, Abschlussbericht und Empfehlungen. Im Auftrag des Landes Thüringen, Erfurt 2016, S. 1.

Ich bitte darum, unsere Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Julia Langhammer'. The script is cursive and fluid, with the first letters of each word being capitalized and prominent.

Julia Langhammer